

## Garantiebedingungen für das INTILION scalebloc Speichersystem

1. Das INTILION | scalebloc Speichersystem ist ein AC-gekoppeltes Batteriespeichersystem mit einer Gesamtkapazität von je 73,1 kWh (nutzbare Kapazität zum Zeitpunkt des Garantiebeginns 65,7 kWh) für die Verwendung im industriellen Bereich („**Batteriesystem**“). Das Batteriesystem besteht aus diversen Komponenten („**Batteriesystemkomponente**“). Zu den Batteriesystemkomponenten, die von diesen Garantiebedingungen abgedeckt sind, gehören der Schaltschrank, die Lithium-Ionen-Batterie („**Batterie**“), der Wechselrichter, das Batteriemanagementsystem („**BMS**“) und die Kontrolleinheit („**ControlShield**“). Die Batterie umfasst bis zu 9 Module („**Batteriemodul**“), die jeweils mit mehreren Lithium-Ionen-Zellen („**Batteriezelle**“) bestückt sind.  
INTILION Aktiengesellschaft („**INTILION**“) gewährt auf alle vorgenannten Batteriesystemkomponenten eine Produktgarantie („**Produktgarantie**“). Zusätzlich gewährt INTILION ausschließlich auf die Kapazität der Batterie eine Leistungsgarantie („**Leistungsgarantie**“). Die Bedingungen der Produktgarantie wie auch der Leistungsgarantie sind nachfolgend definiert.
2. Die Produktgarantie sowie die Leistungsgarantie richten sich ausschließlich an gewerbliche Käufer des Batteriesystems, die als Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch anzusehen sind („**Garantienehmer**“). Der Garantienehmer ist jedoch berechtigt seine sich aus der Produkt- sowie Leistungsgarantie ergebenden Ansprüche an Dritte, die das Batteriesystem von ihm erworben haben, abzutreten.
3. Die Laufzeit der Produktgarantie wie auch der Leistungsgarantie beginnt mit der Inbetriebnahme des Batteriesystems, spätestens jedoch 4 Wochen nachdem das Batteriesystem von INTILION an den Garantienehmer geliefert wurde („**Garantiebeginn**“). Wird die Lieferung des Batteriesystems aus Gründen, die INTILION nicht zu vertreten hat, verzögert, erfolgt der Garantiebeginn spätestens 4 Wochen nachdem ursprünglich vertraglich vereinbarten Liefertermin. Die Dauer der Produktgarantie beträgt 60 Monate ab Garantiebeginn („**Garantielaufzeit der Produktgarantie**“). Die Dauer der Leistungsgarantie beträgt 120 Monate ab Garantiebeginn oder einen Zeitraum, bis die Anzahl von 5.000 Ladezyklen bei der Batterie erreicht wurde, je nach dem was als Erstes eintritt („**Garantielaufzeit der Leistungsgarantie**“).
4. Zwecks Berechnung der Anzahl der Ladezyklen wird der Ladezyklus als eine Entladung der Batterie bis zu einer Entladetiefe („**Depth of Discharge**“ oder „**DoD**“) von 90% der ausgewiesenen Batteriekapazität und anschließender Voll-Aufladung der Batterie definiert, wobei Teil-Ladezyklen bei der Berechnung anteilig berücksichtigt werden.
5. Bei der Leistungsgarantie sichert INTILION dem Garantienehmer für die gesamte Garantielaufzeit der Leistungsgarantie zu, dass die verbleibende nutzbare Kapazität der Batterie („**State of Health**“ oder „**SOH**“) mindestens 70 % der ausgewiesenen Batteriekapazität („**garantierter SOH**“) beträgt. Für die Ermittlung des SOH ist im Rahmen der Leistungsgarantie ausschließlich nur die Messung auf Systemebene der Batterie, d.h. an den DC Klemmen der Batterie maßgeblich. Eine Messung des SOH auf Batteriezellenebene ist für die Ermittlung des SOH der Batterie unerheblich. Zwecks Ermittlung des aktuellen SOH ist ausschließlich das Standard-Testverfahren, das dem Kapitel „**Ermittlung des SOH**“ der „**INTILION scalebloc Betriebsanleitung**“ („**Betriebsanleitung**“) zu entnehmen ist, zu verwenden. Bei der Produktgarantie sichert INTILION dem Garantienehmer für die

gesamte Garantielaufzeit der Produktgarantie die Funktionalität der in Ziff. 1 dieser Garantiebedingungen genannten Batteriesystemkomponenten zu.

6. Von der Leistungsgarantie werden ausschließlich die Batteriezellen umfasst. Alle anderen Bauteile des Batteriemoduls sowie alle weiteren in Ziff. 1 dieser Garantiebedingungen genannten Batteriesystemkomponenten werden ausschließlich von der Produktgarantie abgedeckt und sind von der Leistungsgarantie ausgeschlossen.
7. Der Garantiennehmer hat einen Anspruch aus der Leistungsgarantie, wenn die Batterie während der Garantielaufzeit der Leistungsgarantie den garantierten SOH nicht erreicht, vorausgesetzt dies wird durch die Kapazitätsunterschreitung der Batteriezellen bedingt („Garantiefall“). Wird der garantierte SOH der Batterie aus anderen Gründen nicht erreicht (z. B. Defekt einer anderen Batteriesystemkomponente oder eines anderen Bauteils des Batteriemoduls), führt dies nicht zu einem Garantiefall im Rahmen der Leistungsgarantie. Der Garantiennehmer hat einen Anspruch aus der Produktgarantie, wenn eine der in Ziff. 1 dieser Garantiebedingungen genannten Batteriesystemkomponenten während der Garantielaufzeit der Produktgarantie ausfällt bzw. ihr bestimmungsgemäßer Gebrauch nicht mehr gegeben ist („Garantiefall“). Im Garantiefall ist INTILION ausschließlich zur Ersatzlieferung (siehe näher Ziff. 11) der vom Garantiefall betroffenen Batteriesystemkomponenten oder der betroffenen Batteriemodule (Batteriemodul dessen Batteriezellen den garantierten SOH unterschreiten) verpflichtet. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird dem Garantiennehmer ein(e) mit der vom Garantiefall betroffenen Batteriesystemkomponente oder des betroffenen Batteriemoduls mindestens gleichwertige(s), neue(s) oder gebrauchte(s) Batteriesystemkomponente bzw. Batteriemodul als Ersatz bereitgestellt. Ein Anspruch auf Lieferung einer neuen Batteriesystemkomponente oder eines neuen Batteriemoduls besteht weder im Rahmen der Produktgarantie noch der Leistungsgarantie.
8. Der Garantiefall ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Garantiennehmer vom Garantiefall Kenntnis erlangt hat oder hätte Kenntnis erlangen müssen, mittels eines vollständig ausgefüllten Reklamationsformulars („RMA-Formular“) an INTILION über die E-Mail-Adresse [service@intilion.com](mailto:service@intilion.com) zu melden. Das RMA-Formular befindet sich im Anhang der Betriebsanleitung.
9. Nach Eingang der Meldung des Garantiennehmers wird INTILION oder ein durch INTILION autorisiertes Unternehmen prüfen, ob tatsächlich ein Garantiefall eingetreten ist. Ist der Garantiefall eingetreten, wird dies verbindlich von INTILION festgestellt. Diese Feststellung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme aus der Produkt- und Leistungsgarantie.
10. Zwecks Prüfung des Garantiefalls und als zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme aus der Produktgarantie und/oder der Leistungsgarantie hat der Garantiennehmer INTILION oder einem durch INTILION autorisierten Unternehmen den Zugriff auf die nachfolgend beispielhaft genannten Daten des Batteriesystems zu gewähren:
  - Systemparameter der Batteriesystemkomponenten
    - Schaltschrank inkl. Klimaanlage
      - Innentemperatur
      - Schaltzustand der Klimaanlage
      - Status Brandmeldeeinrichtung
      - Status der Not-Halt Abschalteneinrichtungen

- ControlShield
  - Schaltzustand von Aktoren
  - Status USV
  - Status Internetverbindung/LTE-Modem
- Batteriezellen (Li-Ionen-Batteriemodule, Energiemanagementsystem)
  - Temperatur der Batteriezellen
  - Spannung der Batteriezellen
  - Strom
  - Ladezustand (State of Charge - SOC)
  - Zustand der Batteriezellen (State of Health – SOH)
  - maximale Leistungsgrenzen
  - Anzahl der Ladezyklen
- Umrichter
  - Status
  - Wirkleistung
  - Blindleistung
  - Scheinleistung
  - Betriebsmodus
  - Ein- und Ausgangsspannung
  - Frequenz
- Fehlermeldungen des Batteriesystems (alle im Betrieb ausgelösten Fehlermeldungen)
- Wartungszustände des Batteriesystems (Tracking der vorgegebenen Wartungsmaßnahmen)
- Umgebungstemperatur am Aufstellort des Batteriesystems.

Diese Daten werden automatisch durch das BMS erhoben und via Internetverbindung an die INTILION Cloud gesendet. Die Interne Verbindung wird standardgemäß durch die systemeigene Mobilfunkverbindung automatisch hergestellt. Besteht am Aufstellort keine ausreichende Mobilfunkanbindung, ist in Abstimmung mit INTILION eine alternative Internetanbindung (z.B. kabelgebundene Anbindung) durch den Garantienehmer auf seine Kosten sicherzustellen. Der Garantienehmer darf den Datenaustausch mit der INTILION Cloud während der Garantielaufzeit der Produktgarantie bzw. der Leistungsgarantie nicht unterbrechen, ansonsten erlischt ein ggfls. bestehender Anspruch des Garantienehmers.

Ferner werden die Seriennummern der in Ziff. 1 dieser Garantiebedingungen genannten Batteriesystemkomponenten, das für die Installation des Batteriesystems verantwortliche Unternehmen, der Name und Vorname des die Installation vornehmenden Mitarbeiters des verantwortlichen Unternehmens sowie der Firmenname des Garantienehmers, der Name und Vorname sowie die Kontaktdaten (Tel., E-Mail) des Ansprechpartners beim Garantienehmer, der Installationsort und die Anwendungsart des Batteriesystems einmalig erfasst.

Der Garantienehmer erklärt sich ausdrücklich mit der Erhebung, Übermittlung, Speicherung und anschließender Auswertung der oben aufgeführten Daten („Daten“) durch INTILION einverstanden. Hinsichtlich der in diesem Rahmen erhobenen personenbezogenen Daten sind datenschutzrechtliche Informationen („Datenschutz-Info“) auf der INTILION Webseite unter <https://intilion.com/allgemeinen-geschaeftsbedingungen/> zu finden.

Der Garantienehmer gewährt INTILION ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht an den Daten (ausgenommen hiervon sind die personenbezogenen Daten - hierzu s. Datenschutz-Info). Die Daten werden für den Zweck der Überprüfung der Einhaltung dieser Garantiebedingungen ausgewertet. Zudem werden die Daten zur Weiterentwicklung des Batteriesystems verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, sofern diese zwecks Durchführung der Produkt- bzw. Leistungsgarantie nicht zwingend erforderlich ist (z. B. Cloud-Anbieter). Ebenfalls gelten die gemäß der §§ 15 ff. AktG mit INTILION verbundene Unternehmen, deren Einbindung zwecks Aufrechterhaltung der Leistungsgarantie und/oder der Produktgarantie erforderlich ist, nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.

11. Im Rahmen der Produktgarantie und der Leistungsgarantie werden von INTILION ausschließlich die Kosten, die bei der Ersatzlieferung zu liefernden Batteriesystemkomponenten bzw. Batteriemodule getragen. Alle anderen mit dem Garantiefall verbundenen Kosten, z. B. die Kosten des Transports der zu ersetzenden Batteriesystemkomponenten oder der zu ersetzenden Batteriemodule an und von INTILION sowie die Kosten des Austausches sind vom Garantienehmer zu tragen. Der Austausch der Batteriesystemkomponenten bzw. der Batteriemodule ist von INTILION oder einem durch INTILION autorisierten Unternehmen vorzunehmen. Die vom Garantiefall betroffene(n) Batteriesystemkomponente(n) oder Batteriemodul(e) gehen mit erfolgter Ersatzlieferung gemäß Ziff. 7 dieser Garantiebedingungen in das Eigentum von INTILION über.
12. Wird vom Garantienehmer ein Garantiefall geltend gemacht und stellt sich bei der Prüfung des Batteriesystems durch INTILION oder ein durch INTILION autorisiertes Unternehmen heraus, dass kein Garantiefall vorgelegen hat oder der Garantieanspruch aus einem der unter Ziff. 16 dieser Garantiebedingungen genannten Gründen nicht besteht, ist INTILION berechtigt, eine Service-Gebühr in Höhe von 300 EUR zu erheben. Dies gilt nicht, wenn der Garantienehmer nachweist, dass er den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass der Garantiefall nicht vorlag. Dem Garantienehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass INTILION überhaupt keine oder nur wesentlich geringere Kosten als vorstehende Service-Gebühr entstanden sind.
13. Für das aufgrund eines Garantiefalles ersetzte Batteriemodul bzw. die ersetzte Batteriesystemkomponente läuft die bisherige, ursprünglich vereinbarte Garantielaufzeit weiter; die Ersatzlieferung im Rahmen eines Garantiefalles begründet nicht den Neubeginn der Garantielaufzeit.
14. Sollte bei einem Garantiefall die Lieferung der Batteriesystemkomponente bzw. des Batteriemoduls aus Gründen nicht möglich sein, die INTILION nicht zu vertreten hat (z. B. Einstellung der Batteriemodulproduktion durch den Hersteller), wird an den Garantienehmer anstatt der unter Ziff. 7 dieser Garantiebedingungen beschriebenen Ersatzlieferung, ein zum Zeitpunkt der Anzeige des Garantiefalles anwendbarer Zeitwert der zu ersetzenden Batteriesystemkomponente bzw. des zu ersetzenden Batteriemoduls ausgezahlt. Der anwendbare Zeitwert berechnet sich anhand einer über den definierten Garantiezeitraum linear angenommenen jährlichen Abschreibung und ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Anschaffungswert der Batteriesystemkomponente oder des Batteriemoduls und dem Abschreibungswert.
15. Über die in diesen Garantiebedingungen beschriebenen Rechte hinausgehende Ansprüche des Garantienehmers werden durch die Produktgarantie sowie die Leistungsgarantie nicht begründet. Durch die Produktgarantie und die Leistungsgarantie werden die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche des Garantienehmers nicht eingeschränkt.

16. Die vorstehende Produktgarantie sowie die Leistungsgarantie finden keine Anwendung auf Batteriesysteme, bei denen der Garantiefall dadurch verursacht wurde, dass das Batteriesystem:
- a) abweichend von der mitgelieferten Betriebsanleitung gelagert, installiert, in Betrieb genommen, geladen, betrieben oder gewartet wurde
  - b) ohne vorheriges Einverständnis von INTILION modifiziert, geändert oder mit anderen, von INTILION nicht zugelassenen Komponenten verwendet wurde;
  - c) physisch durch den Garantiennehmer oder Dritte beschädigt wurde;
  - d) aufgrund von äußeren Einwirkungen, die von INTILION nicht zu vertreten sind, in ihrer Leistung beeinträchtigt wurde;

Ferner findet sowohl die Produktgarantie als auch die Leistungsgarantie keine Anwendung auf Batteriesysteme, bei denen INTILION vom Garantiennehmer zwecks Prüfung des Garantiefalls kein Zugriff auf die vollständigen Daten (Ziff. 10) gewährt wurde, vorausgesetzt der Garantiennehmer hat dies zu vertreten. Ebenfalls führt auch jede Umgebungstemperatur am Aufstellungsort des Batteriesystems über 55 °C oder unter -30 °C zum Ausschluss der Produktgarantie und der Leistungsgarantie.

17. Sollte eine Bestimmung dieser Garantiebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
18. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen INTILION und dem Garantiennehmer gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
19. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen ist Duisburg.

Stand: 21.09.2022